

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen

Auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 11]) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus gemäß § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung in ihrer Tagung am 27.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt - Unterbringung -

§ 1 Zweckbestimmung, Zuständigkeiten

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebus hält Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbünden und angemieteten Wohnungen für die Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen vor, für die die Stadt Cottbus/Chósebus zur Aufnahme gem. §§ 2 und 9 LAufnG verpflichtet ist.
- (2) Nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Cottbus/Chósebus sind der Fachbereich Soziales und der Fachbereich Immobilien der Stadt Cottbus/Chósebus zuständig. Die Federführung liegt beim Fachbereich Soziales.
- (3) Die wirtschaftliche Betreibung der unter Absatz 1 genannten Wohnformen, einschließlich dort zu erbringender sozialer Unterstützungen und Dienstleistungen, erfolgt durch die Stadt Cottbus/Chósebus oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte. Ausstattung, Art und Umfang der Betreibung der Wohnformen, sowie die darin geleistete Unterstützung und Dienstleistung, richten sich nach dem unterzubringenden Personenkreis und den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnverbünde und angemietete Wohnungen nach § 9 (1) LAufnG sind Unterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen, für die die Stadt Cottbus/Chósebus zur Aufnahme gem. § 4 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

§ 3

Nutzungsberechtigter Personenkreis

- (1) Nutzer der in § 1 (1) genannten Unterkünfte ist jede Person, die in diese Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung durch die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz eingewiesen wird. Anspruch besteht für Personen gem. § 4 LAufnG, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) oder der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) der Stadt Cottbus/Chósebusz zugeordnet werden.

§ 4

Nutzungsverhältnis

- (1) Zwischen der Stadt Cottbus/Chósebusz und den Nutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Das Nutzungsverhältnis wird durch einen Bescheid des Fachbereiches Soziales begründet (Zuweisungsbescheid des LASV, der ZABH oder der Stadt Cottbus/Chósebusz). Dieser bestimmt den konkreten Platz (Adresse, Wohnung, ggf. Zimmer) in der jeweiligen Unterkunft, die Dauer der Unterbringung, die grundlegenden Verpflichtungen der Nutzer. Fallen für das Nutzungsverhältnis Gebühren an, so bestimmt ein Gebührenbescheid die konkrete Gebührenehöhe und die Gebührenehelligkeit.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in bestimmten Räumen, Objekten oder Stadtgebieten besteht dabei nicht. Der Fachbereiches Soziales ist jederzeit berechtigt, Umzüge in andere Unterkünfte zu verfügen, insbesondere aus Kapazitätsgründen, zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Unterkünften oder zur Gewährleistung der notwendigen und wirksamen sozialen Unterstützung. Alleinstehende Personen haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.
- (3) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z. B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaften oder eine sonst mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, die auch ausschlaggebend dafür waren, dass die betreffenden Personen gemeinsam untergebracht wurden), haften diese für alle Verpflichtungen, einschließlich der nach §§ 8 ff. dieser Satzung zu zahlenden Nutzungsgebühren, als Gesamtschuldner. Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 5

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses wird in jedem Nutzungs- und / oder Gebührenbescheid bestimmt. Mit Bekanntgabe der Zuweisungsverfügung beginnt das Recht auf Nutzung der Unterkunft (Nutzungsverhältnis).

- (2) Das Nutzungsverhältnis kann vor dem jeweiligen Fristablauf durch Rücknahme, Widerruf oder Änderung des Nutzungs- und / oder Gebührenbescheides beendet werden.
- (3) Die Nutzungsdauer der Unterkünfte sollte für Personen gem. § 4 Nr. 1 LAufnG nicht mehr als 6 Monate betragen. Für alle anderen unter § 4 Nr. 2 – 8 LAufnG genannten Personengruppen wird eine entsprechende Unterkunft für den Zeitraum des ausländerrechtlich bedingten Aufenthaltes in Cottbus/Chóšebuz zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses, in den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Unterkünften, hat der Nutzer die ihm zugewiesene Unterkunft von privatem Eigentum beräumt, in besenreinem Zustand und unter unbeschädigter Zurücklassung der darin zuvor enthaltenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an die zuständige Stelle zurückzugeben.

Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von offensichtlichem Wert für einen bestimmten Zeitraum verwahren. Über die Gegenstände und den Verwahrzeitraum wird der Betroffene schriftlich informiert. Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Hausrat ohne offensichtlichen Wert, der nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses in den Unterkünften verbleibt, wird vom Fachbereich Soziales der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu Lasten des Nutzers entsorgt.

- (5) Die Pflichten des Nutzers aus dem Nutzungsverhältnis bestehen bis zum Ablauf des Tages der Rückgabe fort. Die Unterkunft gilt dann als zurückgegeben, wenn die im Nutzungs- und / oder Gebührenbescheid hierfür benannte Stelle die ordnungsgemäße Rückgabe schriftlich bestätigt hat (Abmeldebescheinigung). Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in angemieteten Wohnungen sind zusätzlich entstehende Kosten für Renovierung oder Instandsetzung durch den Nutzer zu tragen, sofern dieser die Renovierung oder Instandsetzung verursacht hat.
- (6) Wird die Unterkunft nicht gemäß den Absätzen 3 und 4 zurückgegeben, obwohl das Nutzungsverhältnis beendet ist, kann das Zwangsmittel der Zwangsräumung angewendet werden. Das Zwangsmittel ist vor der Anwendung durch die zuständige Stelle schriftlich anzu drohen. Dabei sind dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit der Anhörung und die Frist von einem Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtung einzuräumen. Soweit die Nutzung über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung nach Maßgabe der §§ 27 und 35 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6

Rücknahme, Widerruf, Änderung des Nutzungs- und / oder Gebührenbescheides

Der Nutzungs- und / oder Gebührenbescheid für eine Unterkunft kann insbesondere zurück genommen, widerrufen oder geändert werden, wenn

- die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung nicht mehr vorliegen,

- die Unterkunft ohne Verzichtserklärung bzw. Abmeldung länger als 30 Tage offenkundig nicht mehr oder nur noch sehr unregelmäßig genutzt wird,
- eine Abmeldung von Amts wegen durch die Ausländerbehörde der Stadt Cottbus/Chósebus erfolgte,
- wiederholt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beim Zusammenleben in den Unterkünften und im Wohnumfeld missachtet wird (z. B. durch erhebliche Ruhestörungen) oder mehrfache Verstöße gegen die sonstigen Bestimmungen des § 7 dieser Satzung vorliegen,
- schwerwiegend oder wiederholt gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder daraus resultierende Anordnungen des Fachbereich Soziales, des Betreibers oder Vermieters verstoßen wird,
- durch den Nutzer grob fahrlässige oder vorsätzliche Sachbeschädigungen verursacht werden,
- Gebäuhenschulden von mindestens zwei Monatsgebühren vorliegen oder mindestens dreifach keine fristgemäßen Gebührenzahlungen festgestellt werden,
- die zugewiesene Unterkunft nicht mehr dem vorhandenen Bedarf entspricht.

§ 7

Nutzungsbestimmungen Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnverbünde und angemieteter Wohnraum

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den aufgenommenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Nutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens sowie des sozialen Friedens im Umfeld der Unterkünfte und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Weitere Bestimmungen für das Zusammenleben in den Unterkünften, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie zur Wahrung des Brandschutzes enthält die Haus- und Brandschutzordnung, die von der Stadt Cottbus/Chósebus bzw. vom Vermieter der Unterkunft erlassen wird. Diese gilt uneingeschränkt für alle Nutzer und deren Besucher.
- (3) Für den Aufenthalt in den Unterkünften ist die jeweilige Hausordnung für Nutzer und auch deren Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Cottbus/Chósebus sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach kurzfristiger Ankündigung jederzeit zu betreten und den Bewohnern Weisungen zu erteilen.

- (4) In der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr ist das Betretungsrecht eingeschränkt. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit durch die Mitarbeiter und oder durch angeforderte Fachkräfte bzw. Helfer betreten werden.
- (5) Durch den Verwaltungshelfer vor Ort wird ein ordnungsgemäßer Zustand der Unterkünfte gewährleistet. Die Nutzer sind ferner verpflichtet, erkennbare Schäden, Gefahren oder Sicherheitsmängel am Gebäude oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft sowie den allgemein

zugänglichen Bereich unverzüglich an das eingesetzte Personal mitzuteilen. Sie sind nicht berechtigt, Reparaturen auf Kosten der Stadt Cottbus/Chóšebuz oder des Verwaltungshelfers in Auftrag zu geben.

- (6) Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Mobiliars und Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses unter Berücksichtigung der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn des Nutzungsverhältnisses übernommen worden sind. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Mobiliar und Zubehör sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzers kann verlangt werden.
- (7) Bei Verlust von Schlüsseln und die damit verbundene Neuanschaffung von Schlössern und Schlüsseln sind die Kosten durch den Nutzer zu erstatten.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
- (2) Wurde die Zuweisungsverfügung für mehrere Personen gemeinsam begründet (Familien, Ehepartner, eheähnliche Gemeinschaften und deren Haushaltsangehörige), so haften diese für alle Verpflichtungen aus der Zuweisungsverfügung als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten (z.B. Besucher), der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Nutzer haften ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Rückgabe im Zusammenhang mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht gemäß § 5 dieser Satzung erfolgte.
- (4) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Die Haftung der Stadt Cottbus/Chóšebuz, ihrer Organe und ihrer Bediensteten sowie des Betreibers gegenüber Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzer bzw. deren Besucher selbst oder gegenseitig zufügen, übernehmen die Stadt Cottbus/Chóšebuz und die Betreiber der Unterkünfte keine Haftung.
- (5) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz und die Betreiber der Unterkünfte gewähren grundsätzlich keine Haftung bei Verlust von Eigentum der Nutzer.

Zweiter Abschnitt - Gebühren -

§ 9

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die öffentlich-rechtliche Nutzung der Wohnplätze in den Unterkünften nach § 1 dieser Satzung werden Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen, für die gemäß § 3 dieser Satzung ein Nutzungsverhältnis begründet wurde (Nutzer). Bei minderjährigen Personen haften zusätzlich die Eltern oder Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

§ 10

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung der Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist. Insoweit wird der Auszugstag in Unterkünften als ein voller Tag abgerechnet.
- (2) Die Gebühr ist zum 3. Werktag des laufenden Monats fällig. Im ersten Monat der Nutzung sind diese spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Stadtkasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.
- (3) Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid festgesetzt. Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, werden für jeden Tag der Gebührenpflicht mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub oder ähnliches entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und angemieteten Wohnraum

- (1) Die Nutzungsgebühren in den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden gem. § 1 dieser Satzung bestimmen sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Plätze.
- (2) Für Unterkünfte in städtischem Eigentum wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der durch den Fachbereich Immobilien für die Bewirtschaftung des Objektes geplanten Kosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben. Grundlage für die Planung sind u.a. die tatsächlichen Kosten der Vorjahre. Eine Übersicht zu den ermittelten Kosten kann im Fachbereich Immobilien und im Fachbereich Soziales bei Bedarf eingesehen werden.

- (3) Für die Unterkünfte in angemietetem Wohnraum wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen, von der Stadt Cottbus/Chóśebuz als Hauptmieter gemäß Mietvertrag, aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben und den Betriebskostenabrechnungen der Vermieter angepasst.
- (4) Die Höhe und die Einteilung der Gebühren in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbünden und angemietetem Wohnraum richten sich nach dem Gebührenverzeichnis. Dieses ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Gebührensatz

- (1) Bei der Erhebung der Nutzungsentgelte ist gem. § 11 Absatz 2 LAufnG eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung vorzunehmen.

Ausgenommen ist hierbei der Personenkreis nach § 4 Nr. 4 LAufnG, für den grundsätzlich ohne zeitliche Staffelung 100% des anfallenden Monatssatzes erhoben wird.

- (2) Bei einer Staffelung der Gebührenhöhe ist die Dauer ab dem Tag der 1. Nutzung (Ersteinweisung durch den Fachbereich Soziales) zugrunde zu legen. Zwischenzeitliches Verweilen in einer anderen oder eigenen Unterkunft unterbricht den Zeitraum, sofern keine Wohnsitzauflage für eine Unterkunft besteht. Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, unterbricht den Zeitraum nicht.

- (3) Die Nutzungsgebühr wird wie folgt gestaffelt:

1. Für den in § 4 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:

- bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten 50 % des Monatssatzes
- bei einem Aufenthalt von mehr als und 3 bis zu 6 Monaten 100 % des Monatssatzes
- bei einem Aufenthalt über 6 Monaten 125 % des Monatssatzes.

2. Für den in § 4 Nr. 3 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:

- bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten 50 % des Monatssatzes
- bei einem Aufenthalt von mehr als 6 und bis zu 12 Monaten 100 % des Monatssatzes
- bei einem Aufenthalt von über 12 Monaten 125 % des Monatssatzes.

3. Für den in § 4 Nr. 5, 6, 7 und 8 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:

- bei einem Aufenthalt bis zu 15 Monaten 100 % des Monatssatzes
- bei einem Aufenthalt von über 15 Monaten 125 % des Monatssatzes.

- (4) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des dort monatlich fälligen Mietzinses erhoben. Die Energieversorgung ist entsprechend der vom Versorger eingestuften Abschläge ebenfalls zu zahlen. Die unter § 12 Absatz 3 dieser Satzung vorgenommene Staffelung der Nutzungsgebühr findet analog Anwendung.

- (5) Die Erhebung des Mietzinses und der Energiekosten erfolgt anteilig, sofern eine städtische Übergangswohnung eine Kapazität von mehr als einem Platz hat.
- 1/2 des Mietzinses bei einer Kapazität von 2 Plätzen
 - 1/3 des Mietzinses bei einer Kapazität von 3 Plätzen
 - 1/4 des Mietzinses bei einer Kapazität von 4 Plätzen usw.

§ 13

Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden denjenigen - der Stadt Cottbus/Chósebus zugewiesenen Personen - erlassen, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfszuschläge nach §§ 29, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung nicht übersteigt. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Absatz 1 SGB XII. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. Sofern erforderlich, sind Bereinigungen für regelsatzabgedeckte Bedarfe (Strom, Möblierung etc. laut der Regelsatzverordnung) vorzunehmen.
- (2) Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen des SGB II entsprechend.
- (3) Sofern das anrechenbare Einkommen die Regel- und Mehrbedarfe übersteigt, jedoch geringer ist als die zu entrichtende Gebühr in Verbindung mit § 12 dieser Satzung, wird dieser Differenzbetrag zur vollen Gebührenhöhe erlassen.
- (4) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Stadt Cottbus/Chósebus unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 3 erneut zu prüfen.

§ 14

Auszugsverpflichtung

Personen, denen angemessener eigener Wohnraum nachgewiesen wurde oder deren Einweisung widerrufen wurde, sind unverzüglich – entsprechend Terminvereinbarung – zum Auszug verpflichtet.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebez,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Hinweis zur Veröffentlichung

Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vomdurch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg gem. § 11 (2) LAufnG unter dem Geschäftszeichen.....erteilt.

Gebührenverzeichnis

zur Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen

1. Monatliche Platzgebühren in städtischen Wohnverbünden (WVB) und Gemeinschaftsunterkünften (GU)

WVB Hegelstraße	259,72 €
WVB Zuschka/ Lug	241,64 €
WVB Zielona-Gora-Str.	385,35 €
GU Schopenhauer Str.	229,28 €
GU Helene-Weigel-Str.	285,78 €

2. Monatliche Platzgebühren in städtischen Übergangswohnungen

Objekt-Nr.	Wohnung	Platzanzahl	Platzgebühr
Objekt 1	EGL	1	348,50 €
Objekt 2	1. OG R	3	212,94 €
Objekt 3	3. OG R	3	171,27 €
Objekt 4	4. OG R	3	193,85 €
Objekt 5	4. OGR	3	167,36 €
Objekt 6	3. OGR	3	177,00 €
Objekt 7	4. OGR 502	3	167,36 €
Objekt 8	EGR	3	166,80 €
Objekt 9	1. OG R	3	220,00 €
Objekt 10	1. OG L	4	181,76 €
Objekt 11	3. OG L	4	190,51 €
Objekt 12	4. OGR	3	191,67 €
Objekt 13	4.OGL 501	2	214,48 €
Objekt 14	5.OGL 601	2	204,78 €
Objekt 15	1.OGR	5	141,51 €
Objekt 16	5.OGR	5	150,47 €
Objekt 17	1.OGL	5	134,19 €
Objekt 18	4.OGL	5	141,59 €
Objekt 19	5. OGM 602	6	140,60 €
Objekt 20	EGR 103	3	198,35 €
Objekt 21	3. OGR 402	5	127,76 €
Objekt 22	2.OGL	1	308,14 €
Objekt 23	2.OGR 303	1	307,82 €
Objekt 24	EGL 101	1	279,46 €
Objekt 25	2. OGL 0301	3	148,78 €